

Wichtige Hinweise zur Anmeldung für eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Gesundheit bietet die Belehrungen nach § 43 Abs. 1 IfSG an.

Melden Sie sich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Gesundheit in 76829 Landau, Arzheimer Straße 1 rechtzeitig **vor Tätigkeitsbeginn** verbindlich an.

Zur reibungslosen Abwicklung der Anmeldung bitten wir Sie die folgenden Hinweise durchzulesen und zu beachten:

- 1. Füllen Sie das Anmeldeformular bitte vollständig und deutlich lesbar in Druckbuchstaben aus.**
- 2. Übersenden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular per Mail an gesundheitsamt@suedliche-weinstrasse.de, per Fax (06341/940-512) oder per Post an das Gesundheitsamt.**
- 3. Rufen Sie uns zur Terminvereinbarung an.**

Bringen Sie zum Belehrungstermin Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

In Vorbereitung auf die Belehrung lesen Sie bitte unbedingt die Informations- und Merkblätter über den Umgang mit Lebensmitteln, da Sie im Anschluss an die Belehrung schriftlich erklären müssen, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Minderjährige benötigen eine Erklärung des Erziehungsberechtigten, dass diesem keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot seines Kindes bekannt sind. Die Erklärung muss zur Belehrung unterschrieben mitgebracht werden.

Die Belehrung setzt eine Verständigung in deutscher Sprache voraus. Wenn Sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer Einzelbelehrung in Begleitung eines Dolmetschers. Die Merkblätter sind in vielen Fremdsprachen aufgelegt, bitte fragen Sie uns nach Merkblättern in Ihrer Muttersprache.

Für die Gruppenbelehrung wird eine Gebühr i.H.v. 30,00 € erhoben. Die Gebühr ist vor Beginn der Belehrung in bar zu entrichten ist.

Nach erfolgter Belehrung erhalten Sie eine Bescheinigung, die lebenslange Gültigkeit hat. Sie verliert jedoch ihre Gültigkeit, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung erstmalig eine Tätigkeit im Sinne von § 42 Abs. 1 IfSG ausgeübt wird. Nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre, hat der Arbeitgeber eine Nachbelehrung durchzuführen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Gesundheit unter der Rufnummer 06341/940-606 zur Verfügung.